



Allgemeines zum Erstattungskodex

Nachfolgende Kontrolle der RE2-Dokumentationen

Laut Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung¹ sind die SV-Träger verpflichtet, die Dokumentationen über die Einhaltung der bestimmten Verwendung laut Erstattungskodex (EKO) für RE2-Präparate (hellgelber Bereich) zu überprüfen. Dies erfolgt meist stichprobenartig durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst der Sozialversicherungsträger.

Das Ziel der SV-Träger ist, die **Qualität der Dokumentationen durch Information** und nicht vorrangig über das Verhängen von Sanktionen zu **steigern**. Aus diesem Grund nutzen wir u. a. auch dieses Medium, um laufend Informationen aus der Praxis anzubieten. Von den zuletzt geprüften Dokumentationen waren **78,8 % vollständig und inhaltlich richtig** im Sinne der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung.

Informationen zur Qualitätsverbesserung der Dokumentation

Ein Arzneimittel aus dem **RE2-(hellgelben-)Bereich** kann nur dann ohne vorherige Bewilligung² und nach Anfertigung einer **Dokumentation** verschrieben werden, wenn die bestimmte Verwendung entsprechend der Regel im Erstattungskodex (EKO) in **allen** Bestandteilen zutrifft und der Nachweis vorliegt.

Eine **Dokumentation** gilt als vollständig und inhaltlich richtig im Sinne der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung¹, wenn pro Arzneyspezialität **zum Zeitpunkt der Verordnung** Folgendes festgehalten (Patientenkartei etc.) und für den chef- und kontrollärztlichen Dienst im Rahmen der Prüfung nachvollziehbar wird:

- Begründung, warum bei Verfügbarkeit einer oder mehrerer therapeutisch gleichwertiger Arzneyspezialitäten im grünen Bereich eine Arzneyspezialität aus dem gelben Bereich verschrieben wird
- Rezeptdaten
- Diagnose, aufgrund derer das Arzneimittel verordnet wird (im Volltext oder auf Basis einer softwaregesteuerten Codierung)
- Nachweis der bestimmten Verwendung (Einhaltung der EKO-Regel)

Die nachfolgenden Kontrollen werden mit Augenmaß durchgeführt, jedoch wird bei den **Dokumentationsprüfungen besonders auf Schwerpunkte** (z. B. auf die der bestimmten Verwendung entsprechende Diagnose/Diagnosestellung) Wert gelegt.

Wird allerdings der Aufforderung zur Einsendung bzw. Vorlage der Dokumentationen trotz Urgenz ohne entschuldbaren Grund nicht nachgekommen oder werden die Vorgaben der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung insbesondere im genannten Qualitätsschwerpunkt nicht beachtet, ist jedenfalls mit einer Folgeprüfung zu rechnen.

¹ Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Grundsätze der chef- und kontrollärztlichen Bewilligung für Heilmittel, der nachfolgenden Kontrolle von Verschreibungen, sowie die Grundsätze der Dokumentation, BGBl. II Nr. 473/2004

² Außer bei jenen Krankenversicherungsträgern, die eine Zielvereinbarung mit den Vertragsärzten abgeschlossen haben, wie z. B. die ÖGK in Oberösterreich.